

Beglaubigte Abschrift

1x ab-Notar/EB

266

1x ab-RRR/EB

24. FEB. 1988 Sü



Landgericht Hamburg

Amtsgericht Hamburg  
Abteilung 09

Eing.: 10. MRZ. 1988

fach mit Anl. fach  
Akten DM Kostenm.

71 T 79/85

69 VR AR 55/84

## Beschluß

In der Vereinsregistersache

betreffend die Eintragung der

Scientology Kirche Celebrity Center

Hamburg e.V. in das Vereinsregister,

### Beteiligte:

1. Frau Ingeborg Müller-Gabriel,  
2000 Hamburg 50, Bahrenfeldersteindamm 92
2. Reinhard Nehls, Tönsfelstraße 5,  
2000 Hamburg 50,
3. Herr Peter Gebert, Tönsfeldstraße 5,  
2000 Hamburg 50,

Verfahrensbevollmächtigte: Notar

Dr. Dietrich Willemer, 2000 Hamburg 36,

Rechtsanwälte:

Wilhelm Blümel, Kurt Henning, Detlef Reichert,

Jost Kutscher, Stefan Bergsteiner,

Bayerstraße 13, 8000 München 2,

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2

durch die Richter

Dr. Meyer-Nelthropp, Prof. Dr. Peters, Stadie

Th.

vom 17. Februar 1988

Auf

der er ausführte, daß frühere Fragen des Registergerichtes zu verschiedenen Satzungsbestimmungen des Vereins insoweit geklärt seien, daß von daher ein Eintragungshindernis nicht mehr bestehe, doch bleibe es zweifelhaft, ob der angemeldete Verein tatsächlich ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB sei. Es werde daher um Einreichung folgender Aufstellungen gebeten:

- a) Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers im Jahre 1984 und für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 30. September 1985.
- b) Angaben über die Beträge, die in der Zeit seit der Gründung an die Mutterkirche in den <sup>USA</sup> abgeführt <sub>USA</sub> worden sind.
- c) Angaben über die Verwendung eventueller Gewinne.
- d) Aufstellungen darüber, zu welchen Mindestspendebetrag die einzelnen Leistungen des Vereins angeboten werden.
- e) Aufstellung sämtlicher möglicher Aktivitäten von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern im Rahmen des Antragstellers mit der Angabe, ob diese jeweils unentgeltlich oder nur gegen eine Mindestspende möglich sind.

Inwieweit ausgeführt werde, daß religiöse Schriften an Nichtmitglieder von einer GmbH vorgenommen würden, müsse deren Existenz dargetan werden.

Gegen diese Zwischenverfügung richtet sich die Beschwerde der Beteiligten vom 13. November 1985, Band 3, Blatt 165 der Akten. Wegen der Einzelheiten wird auf

diese

diese Beschwerde Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig. Es kann davon ausgegangen werden, daß nicht der Verein im Gründungsstadium selbst die Beschwerde führen will, was er vermutlich nicht konnte, sondern daß die Vorstandsmitglieder, die ihn angemeldet haben, die Beschwerde führen. Ihre Beschwerdeberechtigung ergibt sich aus § 20 FGG. Die Beschwerde war auch von keiner besonderen Frist abhängig, nachdem sie gegen Auflagen gerichtet wurde, von denen in einer Zwischenverfügung die Eintragung in das Vereinsregister abhängig gemacht wurde.

## III.

In der Sache kann der Beschwerde der Erfolg nicht versagt bleiben; das Amtsgericht kann die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nicht von der Erfüllung der genannten Auflagen abhängig machen.

1. Der einzutragende Verein ist als eine Kirche im Sinne der Art. 140 GG, 137 Weimarer Rechtsverfassung anzusehen.

Es ist allerdings im einzelnen undeutlich, welche Wesensmerkmale vorhanden sein müssen, damit eine Kirche im Sinne der genannten Bestimmungen anzunehmen ist. Doch sind die möglichen Kriterien einer Kirche im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt. Es handelt sich nämlich ausweislich der Satzung, wie sie als Anlage zum Eintragungsantrag zur Akte gereicht worden ist und des

"Kirchenrechts

"Kirchenrechts des Vereins, wie es ebenfalls in Anlage zum Eintragungsantrag zur Akte gereicht worden ist, um eine Gemeinschaft, die in sich nicht nur weltanschaulich geeinigt ist, sondern auch transszendentalen Zwecken dient. Sie selbst bezeichnet sich als Kirche. In § 5 des Kirchenrechts ist ausdrücklich von einem Gott und von Religion die Rede. <sup>Wenn</sup> ~~In~~ das Glaubensbekenntnis des § 4 des Kirchenrechts in erster Linie von dem Menschen handelt, dann steht das der Annahme einer Kirche nicht entgegen. Der Mensch ist auch und gerade für die weiterverbreiteten christlichen Kirchen Deutschlands ein wichtiger Betrachtungsgegenstand. Außerdem gibt es Religionsgemeinschaften wie etwa den Buddhismus, die einem Gott im eigentlichen Sinne gar nicht kennen. Im Rahmen des gestellten Antrages zur Eintragung in das Vereinsregister sind verschiedene Gutachten von theologischer wie juristischer Seite zur Akte gereicht worden, die sämtlich den Charakter des Vereines als Kirche zum Ergebnis haben.

2. Ist aber die geplante Vereinigung eine Kirche, dann hat sie nach Art. 137 Abs. 3 der Weimacher Verfassung, wie er nach Art. 140 des Grundgesetzes fortgilt, Anspruch auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes. Die Gemeinschaft ist also in der Form einer juristischen Person zu organisieren. Da sämtliche anderen Arten von juristischen Personen, die das bürgerliche Recht kennt, ersichtlich nicht für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in Betracht kommen, bleibt

nur

nur die Möglichkeit, der Vereinigung durch Aufnahme in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit als ein eingetragener Verein zu verleihen.

3. Dann aber kommt in zumutbarer Weise nur die Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein, § 21 BGB, in Betracht.

a) Dabei ist es bereits zweifelhaft, ob der Vereinigung die Rechtsfähigkeit bereits deshalb vorenthalten werden dürfte, weil sie wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es ist der besondere Schutz zu berücksichtigen, <sup>unter</sup> ~~in dem~~ die einzutragende Vereinigung durch § 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung steht. Jeder anderen Vereinigung, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist es zumutbar, in eine andere Rechtsform auszuweichen, die dies ermöglicht, beispielsweise in die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu organisieren, ist jedoch einer Religionsgemeinschaft und Kirche nicht zumutbar. Sie müßte dann ihre internen Angelegenheiten in einer Weise offenlegen, wie ihr das nicht zuzumuten ist, angesichts des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen.

b) Die angeschnittene Frage mag jedoch dahinstehen, da nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht einmal hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Zweck der Vereinigung tatsächlich auf einen wirtschaftlichen <sup>zweck</sup> ~~wirtschaftlichen~~ Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sicherlich verfügt die Vereinigung über nicht unerhebliche Einnahmen, wie sie

einerseits

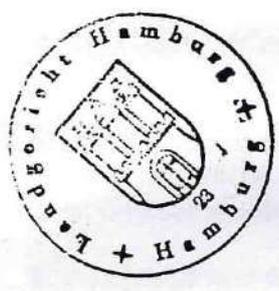
einerseits durch Leistungen an Dritte erzielt werden, andererseits durch Leistungen an ihre Mitglieder selbst. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das ergibt sich selbst dann nicht, wenn man davon ausgeht, daß die einzelnen Leistungen besonders "teuer" angeboten werden. Es ist davon auszugehen, daß auch die christlichen Kirchen Deutschlands Gebühren für ihre Handlungen und Preise für ihre Bücher und ähnliches verlangen. Das ist notwendig, weil die anfallenden Kosten zu decken sind. Im Falle der Vereinigung, um die es hier geht, müssen die insoweit zu fordernden Entgelte notwendig höher sein, weil sie bei vergleichbarem Kostendruck von Steuergeldern ausgeschlossen ist. Daß möglicherweise Überschüsse im Einzelfall erzielt werden, steht dem nicht entgegen, da auch andere Kirchen Überschüsse erzielen, die sie dann in einer Form verwenden, die ihrem Zweck entspricht. Daß die einzutragende Vereinigung, andere Zwecke verfolgte, ergibt sich aus ihrer Satzung nicht. Es ist dies auch anderweitig nicht hinreichend sicher belegt.

c) Jedenfalls ist es mit dem Selbstbestimmungsrecht der geplanten Vereinigung als Kirche nicht vereinbar, wenn sie in der Form zur Aufklärung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen aufgefordert wird, wie dies in der Zwischenverfügung geschieht. Dies wäre allenfalls dann denkbar, wenn anderweitig hinreichender Anlaß zur Annahme einer primär wirtschaftlichen Tätigkeit bestünde, was indessen

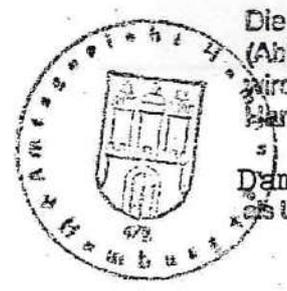
nach

nach dem ausgeführten nicht der Fall ist.

Dr. Meyer-Nelthropp Prof. Dr. Peters Stadie



Beglaubigt  
*[Handwritten Signature]*  
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle Justizangestellte



Die Übereinstimmung der Abschrift  
(Ablichtung) mit der Hauptschrift  
wird beswagt  
Hamburg, 01. Juli 99  
Dammann JOS.  
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

**Apostille**

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland

2. ist unterschrieben von dem Justizobersekretär

Dammann

3. in der Eigenschaft als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

4. sie ist versehen mit dem Stempel des

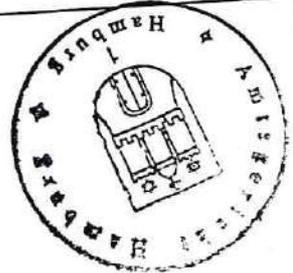
Amtsgerichts Hamburg

Bestätigt

6. am 2. Juli 1999

10. Unterschrift  
in Vertretung

Umlauf  
(Vizepräsidentin)



5. in Hamburg  
7. durch den Präsidenten des Amtsgerichts  
8. unter Nr. 491/1999  
9. Stempel:

Vorstehende Abschrift stimmt

mit der Urschrift überein: vorgelegten beglaubigten Abschrift über

den 09. Juli 1999

Notarlich bestellter Vertreter  
des Notars Dr. Karl Winkler

